OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351489/12/BZ

Datum:
Linz, 23. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, B-Straße, Linz, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG, unter Berücksichtigung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Dezember 2025, Ra 2024/10/0114-8,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 13.12.2023, GZ: SJF/SH, wurde die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid der belangten Behörde vom 7.6.2023 zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs mit 31.10.2023 eingestellt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf von der Behörde mittels Schreiben vom 6.9.2023 aufgefordert worden sei, ihre Ansprüche gegenüber Dritte zu wahren und einen entsprechenden Nachweis darüber binnen 14 Tagen vorzulegen. Mit 3.11.2023 sei die Bf erneut aufgefordert worden, Informationen über die weitere Vorgehensweise bekanntzugeben sowie dementsprechende Unterlagen zur Pflegekarenz und Informationen bezüglich der Antragstellung auf Unterhalt vorzulegen. Die Bf habe der Behörde am 3.11.2023 mitgeteilt, dass ihr aus gesundheitlichen Gründen die Pflege ihrer Mutter leider nicht möglich sei sowie, dass sie keine Unterhaltsprüfung machen könne, da sie ihren Sohn nicht klagen möchte. Da die Bf keine Nachweise über die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegenüber ihren Sohn erbracht habe und eine solche auch per E-Mail abgelehnt habe, erfülle sie nicht die sachlichen Voraussetzungen für den Sozialhilfeanspruch.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 20.12.2023, in der die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides beantragt wird.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass nach der Judikatur des VwGH keine Unterhaltspflicht von Angehörigen bestehe, wenn die betroffene Person, welche Unterhalt begehre, selbsterhaltungsfähig sei. Selbsterhaltungsfähigkeit sei dann gegeben, wenn die betroffene Person, die zur Deckung seines Unterhalts erforderlichen Mittel selbst erwerbe oder aufgrund zumutbarer Beschäftigung zu erwerben imstande sei. Eine bloße Einkommensminderung habe noch nicht den Verlust der einmal eingetretenen Selbsterhaltungsfähigkeit und eine Unterhaltspflicht zur Folge. Die grundsätzlich selbsterhaltungsfähige Person verliere im Falle der (unverschuldeten) Arbeitslosigkeit ihre Selbsterhaltungsfähigkeit somit nur dann, wenn es aufgrund fehlender sozialer Absicherung nicht mehr in der Lage sei, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Die soziale Absicherung sei im Falle einer Langzeitarbeitslosigkeit jedenfalls dann gegeben, wenn die Person Arbeitslosengeld beziehe. Aber auch durch den Bezug der Notstandshilfe sei die betroffene Person sozial abgesichert, diene doch die Notstandshilfe dazu,

dem in Notlage befindlichen Arbeitslosen die Befriedigung seiner notwendigen Lebensbedürfnisse zu ermöglichen.
Die Bf erhalte Notstandshilfe und Wohnbeihilfe in Höhe von insgesamt ca. 550 Euro (der Krankengeldbezug habe lediglich von 28.11. bis 15.12.2023 gedauert).
Nach der Judikatur des VwGH bestehe für Ausgleichszulagenbezieher unabhängig von der Höhe der Ausgleichszulage kein Anspruch auf Sozialhilfe, da sie auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften versorgt seien.
Die Bf sei daher aufgrund ihres Notstandhilfebezugs und der Wohnbeihilfe unabhängig von deren Höhe als selbsterhaltungsfähig anzusehen, weshalb sie keine Unterhaltsansprüche gegen ihren Sohn geltend zu machen habe.
Weiters habe die Behörde keine Feststellungen zum Bestehen einer Unterhaltspflicht und zur Selbsterhaltungsfähigkeit sowie zur finanziellen Situation des Sohnes der Bf getroffen.
Im Übrigen sei der Bf eine gerichtliche Unterhaltsfestsetzung aufgrund des Verfahrens- und Kostenrisikos nicht zumutbar. Ebenso sei ihr aus privaten Gründen nicht zumutbar, ihren Sohn zu klagen.
Schließlich sei die rückwirkende Einstellung der Sozialhilfe nicht zulässig gewesen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 5.2.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerde im ersten Rechtsgang mit Erkenntnis vom 29.5.2024, GZ: LVwG-351489/4/BZ, stattgegeben und den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13.12.2023, GZ: SJF/SH, behoben.

Die belangte Behörde hat gegen diese Entscheidung eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9.12.2025, Ra 2024/10/0114-8, wurde das angefochtene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Verwaltungsgerichtshof begründete die Aufhebung im Wesentlichen damit, dass das Verwaltungsgericht seiner rechtlichen Beurteilung im Kern (als Prämisse) zugrunde gelegt habe, die Bf sei „noch selbsterhaltungsfähig“. Es habe weiters festgestellt, die Bf sei (auf näher beschriebene Weise) „eingeschränkt arbeitsfähig“, habe allerdings seit März 2016 keine berufliche Tätigkeit mehr ausgeübt; sie sehe „sich subjektiv seit Jahren nicht in der Lage“, „aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation einer Arbeitstätigkeit auch nur teilweise nachzugehen, obwohl Gutachten das Gegenteil aussagen“. Indem das Verwaltungsgericht – gerade auf Grund dieser Feststellungen – nicht im Ansatz eine Beurteilung vorgenommen habe, ob die Bf überhaupt die Bereitschaft gezeigt habe, in angemessener und zumutbarer Weise ihre Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 Oö. SOHAG einzu-

setzen (§§ 3 Abs. 5, 6 Abs. 1 Z 2, Abs. 4 und 5 Z 2 Oö. SOHAG), habe es seine Entscheidung mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

I.5. Das Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hat daher über die vorliegende Beschwerde vom 20.12.2023 neuerlich zu entscheiden und ist hiebei an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.5.2024. Von der Durchführung einer weiteren öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichische Staatsangehörige. Sie lebt in einer 45 m² großen Mietwohnung in Linz und hat am 19.4.2023 einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe gestellt.

Sie ist gelernte Einzelhandelskauffrau und war 20 Jahre im Einzelhandel (Verkauf) tätig. Anschließend hat sie bis März 2016 im Marktforschungsinstitut als Telefonistin gearbeitet. Aufgrund einer psychischen Erkrankung war sie dann nicht mehr im Stande den Beruf auszuüben. Seither ist sie arbeitslos.

Am 26.9.2023 wurde ein Behinderungsgrad von 50 % festgestellt und war vorher ein Behinderungsgrad von 30 % gegeben.

Nach dem C__-Gutachten vom 13.7.2023 ist die Bf vorübergehend eingeschränkt arbeitsfähig. Sie ist für leichte und leicht bis mittelschwere Tätigkeiten in wechselnden Körperhaltungen, überwiegend im Sitzen, Stehen und Gehen, im Wechsel, bei eingeschränkten Zwangshaltungen einsetzbar. Mit ihrer Grunderkrankung kann sie zumindest eine 20-stündige Teilzeitbeschäftigung mit geringem Kundenverkehr und in wechselnder Körperhaltung verrichten. Als medizinische Maßnahmen werden die Fortführung der Pharmakotherapie, regelmäßige Kontrollen beim Facharzt für Psychiatrie und die Fortführung der Psychotherapie empfohlen. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist in einem Zeitraum von 6 Monaten von einer Verbesserung des Leistungskalküls auszugehen.

Von 29.3.2023 bis 23.5.2023 war die Bf stationär im E__ für Psychosomatik und Psychotherapie aufhältig. Von 3.3.2024 bis 11.4.2024 war die Bf auf Reha und hat

noch Krankengeld bis 29.5.2024 bezogen. Weiters hat sie Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Notstandshilfe) bezogen.

Seit der beruflichen Tätigkeit als Telefonistin beim Marktforschungsinstitut bis März 2016 hat die Bf keine Arbeitstätigkeit ausgeübt. Sie hat in dieser Zeit (allgemeine) Kurse über das AMS, konkret bei Imbus bzw. bei StandUp, gemacht. Ab 20.7.2023 hat die Bf an einem Projekt bei StandUp teilgenommen, wobei die Reha und der anschließende Krankenstand die Teilnahme unterbrochen haben.

Konkret befand sich die Bf vom 29.3.2023 bis 23.5.2023 auf Reha. Anschließend war sie noch bis 30.6.2023 im Krankenstand. Ab 1.7.2023 war die Bf beim AMS arbeitssuchend gemeldet. Von 20.7.2023 bis 19.7.2024 hat sie an einem StandUp-Kurs des AMS teilgenommen, der durch die Krankenstände 10.8.2023 bis 16.8.2023, 17.8.2023 bis 30.9.2023 und 18.10.2023 bis 19.11.2023 (sofern verfahrensgegenständlich relevant) unterbrochen war.

Aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation hat die Bf in den letzten Jahren bereits insgesamt dreimal die Zuerkennung einer Pension beantragt. Alle Anträge wurden abgewiesen und hat die Bf nach Anfechtung der negativen Entscheidungen im Rahmen der Beschwerdeverfahren ihre Beschwerden jeweils zurückgezogen, da die Sachverständigengutachten für sie nicht positiv gelautet haben. Aktuell ist, nach Einbringung eines weiteren Antrags auf Zuerkennung der Pension, wiederum ein Verfahren anhängig.

Die Bf ist (noch) selbsterhaltungsfähig.

Der Sohn der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und hat 2023 alleine in einer Mietwohnung in Linz gelebt. Er war jedenfalls 2023 unverheiratet und hatte keine Sorgepflichten. Er war bei der Buchhandlung F__ Gesellschaft m.b.H. tätig und hat laut Auskunft von D__ 2023 ein monatliches Gehalt in Höhe von 2.845,65 Euro brutto bezogen. Die Arbeitgeberin des Sohnes wurde jedoch insolvent und war ihr Sohn dann ab Juni 2024 beim AMS arbeitslos bzw. arbeitssuchend gemeldet.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7.6.2023 wurde der Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs (Richtsatz für eine alleinstehende Person § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG), befristet bis 30.11.2023 zuerkannt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel die Wohnbeihilfe, das Krankengeld sowie jegliches anrechenbare Einkommen einzusetzen sind.

Mit Schreiben vom 6.9.2023 übermittelte die belangte Behörde der Bf einen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung beim Bezirksgericht Linz mit dem Auftrag, Ansprüche aus Unterhaltsleistung durch ihren Sohn zu verfolgen und einen Nachweis über die Verfolgung dieser Ansprüche vorzulegen.

Krankheitsbedingt wurde der Bf die Frist zur Vorlage eines Nachweises bis 2.10.2023 verlängert.

Mit Schriftsatz vom 2.10.2023 hat die Bf neuerlich um Erstreckung der Frist bis 12.10.2023 ersucht und begründend ausgeführt, dass sie am 26.9.2023 beim Amtstag des Bezirksgerichtes Linz vorgesprochen hat und ihr ein persönlicher Termin für 10.10.2023 zugewiesen wurde. Zudem hatte sie am 3.10.2023 einen Termin beim AMS und am 10.10.2023 einen Termin bei der AK Linz für Beratungen bezüglich Pflegekarenz für die Pflege ihrer Mutter.

Mit E-Mail vom 12.10.2023 teilte die Bf der Behörde mit, dass sie die Pflege ihrer Mutter übernehmen wird bzw. dies in Erwägung zieht. Bezüglich Unterhaltsanspruch gegen Dritte wird sie wegen dem zu erwartenden Kostenrisiko nichts unternehmen. Zudem hat sie mitgeteilt, dass die Selbsterhaltungsfähigkeit aufgrund der neuen Situation noch geprüft wird.

Am 3.11.2023 wurde die Bf von der Behörde aufgefordert, Informationen über die weitere Vorgehensweise bekanntzugeben sowie entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Die Bf hat der Behörde sodann am 3.11.2023 mitgeteilt, dass ihr die Pflege der Mutter aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist und sie eine Unterhaltsprüfung nicht machen kann, da sie ihren Sohn nicht klagen möchte.

Daraufhin hat die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid vom 13.12.2023 die mit Bescheid vom 7.6.2023 zuerkannte Leistung mit 31.10.2023 eingestellt.

Die Sozialhilfe für den Monat November 2023 wurde bereits Ende Oktober/Anfang November 2023 an die Bf ausbezahlt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und ist grundsätzlich in dieser Form unstrittig.

Die Feststellung, dass die Bf noch selbsterhaltungsfähig ist, gründet auf folgenden Überlegungen:
Zum einen ergibt sich aus dem vorliegenden C__-Gutachten vom 13.7.2023, dass die Bf nur vorübergehend eingeschränkt arbeitsfähig ist. Sie ist demnach für leichte und leicht bis mittelschwere Tätigkeiten in wechselnden Körperhaltungen, überwiegend im Sitzen, Stehen und Gehen, im Wechsel, bei eingeschränkten Zwangshaltungen einsetzbar. Weiters ergibt sich aus diesem Gutachten, dass sie mit ihrer Grunderkrankung zumindest eine 20-stündige Teilzeitbeschäftigung mit

geringem Kundenverkehr und in wechselnder Körperhaltung verrichten kann. Auch wurden die von der Bf eingebrachten Anträge auf Zuerkennung einer Pension bereits dreimal abgewiesen.
Zum anderen hat die Bf in der mündlichen Verhandlung glaubhaft angegeben, dass sie sich bemühen wird, einen Job zu finden und sie auch versuchen will, einen Job (längere Zeit) auszuüben.
Im Übrigen werden der Bf aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation bzw. ihrer Befunde durch das AMS keine Jobangebote vermittelt, sondern wird ihr durch das AMS die Teilnahme an Projekten ermöglicht.
Insgesamt ergibt sich somit sowohl aus dem C__-Gutachten, als auch aus den Angaben der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung, nach Ansicht des erkennenden Gerichts, dass bei der Bf ein Verlust der Selbsterhaltungsfähigkeit nicht eingetreten ist. Auch wenn die Bf bereits seit mehreren Jahren keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mehr nachgeht, kann nicht festgestellt werden, dass die Bf nicht im Stande wäre, die zur Deckung ihres Unterhalts erforderlichen Mittel (zumindest teilweise) selbst zu erwerben. So hat die Bf in der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht unter anderem auch angegeben, dass sie *„aufgrund der finanziellen Situation versuchen wird sich zu bemühen einen Job zu finden. Sie weiß allerdings noch nicht, wie es ihr dann gehen wird in einem Job, aber sie will es jedenfalls versuchen.“* Hinzu kommt, dass seitens des AMS aufgrund der gesundheitlichen Situation der Bf keine Vermittlung auf potentielle Arbeitsstellen stattgefunden hat.
Zusammenfassend ist das erkennende Gericht demnach der Ansicht, dass die Bf – auch unter Berücksichtigung ihrer besonderen gesundheitlichen Situation – (noch) selbsterhaltungsfähig ist. Im Übrigen geht auch das AMS durch die Zuerkennung einer AMS-Leistung, nämlich der Notstandshilfe, von einer vorliegenden Arbeitsfähigkeit der Bf aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(4a) Gelingt einer hilfesuchenden Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis im Sinn des § 21 Abs. 4a bei der Antragstellung nicht, so reduzieren sich so lange, bis der Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis gelingt, die nach Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge um 50 %. § 19 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr

als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere

1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,

3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen. Die Durchsetzung der Übertragung dieser Ansprüche an das Land sowie deren Geltendmachung kann den Bezirksverwaltungsbehörden vom Land übertragen werden.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 27

Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1

getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.

(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.

(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen."

III.2. Im vorliegenden Fall wendet sich die Bf gegen die Einstellung der ihr zuerkannten Leistung aufgrund des Umstandes, dass sie Unterhaltsansprüche gegenüber ihrem Sohn nicht verfolgt hat. Konkret wurde die bis 30.11.2023 befristet zuerkannte Leistung mit Bescheid vom 13.12.2023 mit 31.10.2023 eingestellt.

Zunächst ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Leistungen der Sozialhilfe unter anderem der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen und Armut und soziale Ausschließungen vermeiden und bekämpfen sollen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden sowie die dauernde Bereitschaft des Betroffenen zum Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft sowie zu aktiven arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgehalten hat, ist davon auszugehen, dass das Konzept der bedarfsorientierten Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar (vgl. VwGH 16.3.2016, Ro 2015/10/0034; 22.2.2017, Ro 2015/10/0051). Dasselbe gilt unzweifelhaft auch für das Konzept der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. Neben dem Einsatz eigener Mittel, von Leistungen Dritter und der Arbeitskraft, bildet die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte eine der Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Gesetzes, wobei die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen, dann nicht

angemessen ist, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre (§ 6 Abs. 4 letzter Satz Oö. SOHAG).

§ 14 Oö. SOHAG konkretisiert den in § 3 Abs. 3 festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe. Bei der Bemessung der Leistung sind auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – anzurechnen.

Die belangte Behörde hat die Bf aufgefordert, im Rahmen der sie treffenden Bemühungspflicht nach § 6 Abs. 5 Z 3 Oö. SOHAG Unterhaltsansprüche gegen ihren Sohn zu verfolgen. Sie stützt dabei ihre Entscheidung auf die Annahme, dass die Bf aufgrund ihrer langen Arbeitslosigkeit nicht selbsterhaltungsfähig ist und daher Unterhaltsansprüche gegen den Sohn geltend zu machen hat.

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zum Unterhaltsanspruch eines Kindes gegenüber einem Elternteil nach § 140 ABGB bzw. dem am 1. Februar 2013 in Kraft getretenen inhaltsgleichen § 231 ABGB entfällt die elterliche Unterhaltspflicht grundsätzlich mit Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes. Selbsterhaltungsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit zur eigenen angemessen Bedarfsdeckung auch außerhalb des elterlichen Haushalts. Selbsterhaltungsfähig ist ein Kind somit dann, wenn es die zur Deckung seines Unterhalts erforderlichen Mittel selbst erwirbt oder aufgrund zumutbarer Beschäftigung zu erwerben im Stande ist. Im Erkenntnis vom 25.5.2016 (9ObA15/16w, mwN) hat der Oberste Gerichtshof ausgeführt, dass eine einmal eingetretene Selbsterhaltungsfähigkeit unabhängig vom jeweiligen Alter des Kindes aus den unterschiedlichsten Gründen – etwa infolge längerfristiger Unmöglichkeit der Berufsausübung wegen Krankheit, unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder ähnlichen Gründen bei gleichzeitigem Fehlen ausreichender sozialer Absicherung – auch wieder wegfallen kann, wenn der Unterhaltsberechtigte außer Stande ist, die Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zur Gänze oder auch nur teilweise durch eigene Erwerbstätigkeit zu verdienen. Dies hat zur Folge, dass die Unterhaltspflicht der Eltern wiederauflebt. Eine bloße Einkommensminderung hat aber noch nicht den Verlust der einmal eingetretenen Selbsterhaltungsfähigkeit und das Wiederaufleben der Unterhaltspflicht zur Folge. Das grundsätzlich selbsterhaltungsfähige erwachsene Kind verliert im Falle der (unverschuldeten) Arbeitslosigkeit seine Selbsterhaltungsfähigkeit somit nur dann, wenn es aufgrund fehlender sozialer Absicherung nicht mehr in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die soziale Absicherung des erwachsenen Kindes ist im Falle einer Langzeitarbeitslosigkeit jedenfalls dann gegeben, wenn es Arbeitslosengeld bezieht. Aber auch durch den Bezug der Notstandshilfe ist das selbsterhaltungsfähige erwachsene Kind sozial abgesichert, dient doch die Notstandshilfe dazu, dem in Notlage befindlichen Arbeitslosen die Befriedigung seiner notwendigen Lebensbedürfnisse zu ermöglichen (vgl. VwGH 26.9.2019, Ra 2018/10/0108). Nichts anderes kann für einen Unterhaltsanspruch eines Elternteiles gegenüber einem

Kind gelten, da § 234 ABGB ebenso unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse auf die Selbsterhaltungsfähigkeit abstellt.

Für das gegenständliche Verfahren bedeutet dies daher, dass die Notstandshilfe beziehende Bf allein aufgrund der Dauer der Arbeitslosigkeit die Selbsterhaltungsfähigkeit nicht verloren hat, da sie nach dem C__-Gutachten zumindest eine 20-stündige Teilzeitbeschäftigung mit geringem Kundenverkehr und in wechselnder Körperhaltung verrichten kann. Die Bf sieht sich offenbar subjektiv seit Jahren nicht in der Lage, aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation einer Arbeitstätigkeit auch nur teilweise nachzugehen, obwohl Gutachten das Gegenteil aussagen. Aufgrund dieser Einstellung und im Hinblick auf den Umstand, dass sie auch vom AMS nicht auf Arbeitsplätze vermittelt wurde, kann nicht davon ausgegangen werden, dass es der Bf grundsätzlich unmöglich (gewesen) wäre, einer (Teilzeit-)Arbeit nachzugehen. Aus der (auch für den gegenständlichen Fall vergleichbaren) höchstgerichtlichen Judikatur zur Frage des Verlustes der Selbsterhaltungsfähigkeit lässt sich zudem ableiten, dass nachhaltiges Unterlassen von zumutbaren Bemühungen in Richtung einer Berufsausübung bzw. Zukunftsvorsorge die Rechtsfolge einer bleibenden, nur hypothetischen Selbsterhaltungsfähigkeit auslöst und zur Rechtsmissbräuchlichkeit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen die Eltern führt (zur Verneinung des Wiederauflebens des Unterhaltsanspruches des 60-jährigen „Kindes“ vgl. OGH 21.10.2008, 1 Ob 159/08a).

Somit liegen die Voraussetzungen zur Unterhaltsforderung der Bf gegenüber ihrem Sohn nicht vor.

III.3. Im Übrigen ist der Bf die Sozialhilfe für den Monat November 2023 bereits Ende Oktober/Anfang November 2023 ausbezahlt worden. Die Einstellung bereits erbrachter Leistungen ist jedoch schon begrifflich ausgeschlossen. Mit der Bestimmung des § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG lässt sich daher die Einstellung der, der Bf vor Erlassung des angefochtenen Bescheides vom 13.12.2023 gewährten Sozialhilfeleistung – also insoweit „rückwirkend“ – nicht stichhältig argumentieren (vgl. zum Wiener Sozialhilfegesetz etwa VwGH 18.10.2000, 95/08/0181; 17.10.1996, 96/08/0021; 16.11.1993, 92/08/0261). Der angefochtene Bescheid war daher auch aus diesem Grund zu beheben.

III.4. Weiters ist im Hinblick auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage bemüht hat.

Vorweg ist nochmals auf das in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierte Subsidiaritätsprinzips hinzuweisen. Demnach sind Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass die

Bf bemüht sein muss, aus eigenem ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraus.

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass sich die Bf seit der Antragstellung am 19.4.2023 bis 23.5.2023 stationär im Klinikum für Psychosomatik und Psychotherapie befand und anschließend noch bis 30.6.2023 im Krankenstand war. In der Folge war sie seit 1.7.2023 beim AMS arbeitssuchend gemeldet. Von 20.7.2023 bis 19.7.2024 nahm die Bf an einem StandUp-Kurs des AMS teil. Sie befand sich von 10.8.2023 bis 16.8.2023, von 17.8.2023 bis 30.9.2023 und von 18.10.2023 bis 19.11.2023 im Krankenstand, was durch Krankenstandsbestätigungen belegt wurde.

Da die Bf somit – bis auf die Zeit des Klinikum-Aufenthaltes und der Krankenstände – beim AMS arbeitssuchend gemeldet war und in dieser Zeit auch einen vom AMS angebotenen und mit dem AMS abgesprochenen Kurs besucht hat, ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht von mangelnder Bemühung der Bf auszugehen.

III.5. Im Ergebnis war der Beschwerde Folge zu geben und die Einstellung der Leistung der Sozialhilfe zu beheben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach

seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.
Ebenso stellt die Beurteilung der Verpflichtung zur Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar, weshalb auch aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner